



Bundeskammer
der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-DW
Telefax 0222/50206-250

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

Rp 388/90/GV/AH/

4297

10.3.1995

BUNDEGESETZENTWURF	
Zl. 6	-GE/19 PS
Datum: 23. MRZ. 1995	
Verteilt 27.3.95 UH Mag Weber	

Exekutionsordnungs-Novelle 1995,
Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wirtschaftskammer Österreich
Für den Generalsekretär:

Dr. Paul Kupka

Anlagen

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern
alle Bundessektionen
Wp-Abteilung
BW-Abteilung
Presseabteilung
Präsidialabteilung (30f)
GS Stummvoll
FWV
RfW

PräsNR (25f)



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-4297
Telefax 0222/50206-259

Ihre Zeichen; Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Rp 388/90/Gt/AHj

Durchwahl
4297,

Datum
16-03-95

Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995, Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum übermittelten Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches

Da nach der geltenden Exekutionsordnung jeder Exekutionsschritt vom betreibenden Gläubiger gesondert beantragt werden muß, gestaltet sich das Exekutionsverfahren aus der Sicht des Gläubigers als sehr kompliziert und sehr zeitaufwendig und damit als kostenintensiv. Die Wirtschaftskammer Österreich beurteilt daher die Ziele des vorliegenden Entwurfes, nämlich die Beschleunigung und Vereinfachung der Fahrnisexekution, die Steigerung der Effizienz des Verkaufsverfahrens durch Heranziehung privater (= gewerblicher) Versteigerer, der Einführung eines ADV-unterstützten, vereinfachten Exekutionsverfahrens sowie die Anpassung der Exekutionsordnung an die Bestimmungen des Brüsseler und Lugano-Übereinkommens, als grundsätzlich positiv.

Der Entwurf scheint inhaltlich den gesetzten Zielen Rechnung zu tragen und wird daher von der Wirtschaftskammer Österreich grundsätzlich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 24:

In § 24 Abs 2 ist vorgesehen, daß die Geschäftsaufteilung der Gerichtsvollzieher nach Gebieten erfolgen soll. Nach den Erläuterungen soll dadurch eine „Rotation“ nicht ausgeschlossen sein. Da die Gerichtsvollzieher nach der Neukonzeption des Entwurfs relativ selbständig arbeiten, sollte die Rotation jedoch bereits

ins Gesetz aufgenommen werden, um so ein Minimum an Selbstkontrolle zu erreichen.

Zu § 25:

Grundsätzlich wird die Aufwertung des Gerichtsvollziehers durch die selbständige Erledigung des Vollzugsauftrages bejaht. Es ist jedoch nicht ganz einzusehen, warum deswegen Weisungen des Richters oder Rechtspflegers im vornhinein nicht mehr zulässig sein sollen. Die Erläuterungen zu § 25 führen dazu an, daß dies die Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers behindern würde; dies ist aber keine Begründung dafür, daß der Gerichtsvollzieher nicht trotzdem der Weisung des Richters unterworfen sein soll, was insbesondere in Fällen, deren Prozeßgeschichte dem Richter bekannt ist, durchaus sinnvoll sein kann. Der Gerichtsvollzieher sollte daher sehr wohl dem Richter bzw Rechtspfleger weisungsgebunden sein.

Im Hinblick auf Art 87 B-VG scheint es bedenklich, dem Gerichtsvollzieher die selbständige Bestellung von Sachverständigen (§ 25 Abs 3 Z 2), Auferlegung von Kostenvorschüssen (Z 3), die Erwirkung der Umschreibung von Wertpapieren und Abgabe urkundlicher Erklärungen gemäß § 268 Abs 2 etc. zu ermöglichen und lediglich eine nachträgliche Berichtspflicht (§ 252 g) vorzusehen. Offenbar ist nirgends vorgesehen, daß der Richter den Akt jederzeit an sich ziehen kann, wie dies sogar gegenüber den doch qualifizierteren Rechtspflegern möglich ist.

Zu § 26:

In Abs 1 wurde der Begriff „großjährig“ durch „volljährig“ ersetzt. In diesem Sinne sollte im Satz davor (Satz 3) der Begriff „erwachsene Person“ ausgetauscht werden durch „volljährige Person“.

§ 26 Abs 1:

Im letzten Satz erscheint die Formulierung „jederzeit behoben werden“ als zu einschränkend; wir würden einer weiteren Fassung den Vorzug geben, die in etwa lauten könnte: „... wenn der Schlüssel zum neuen Schloß im Laufe desselben Tages behoben werden kann“.

Zu § 47:

Begrüßt wird die in § 47 Abs 2 eröffnete Möglichkeit, auch bei beantragter Bezügeexekution unter den dort genannten Voraussetzungen die Fahrnisexekution an Ort und Stelle von amtswegen zu vollziehen. Die Pfändung verliert allerdings ihre Wirksamkeit, wenn der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen Fahrnisexekution beantragt. Zur Klarstellung sollte allerdings im Gesetz geregelt werden, ab wann diese Frist zu laufen beginnt und eine in den Erläuterungen erwähnte Verständigungspflicht in das Gesetz aufgenommen werden. Es wird daher folgende Ergänzung des § 47 Abs 2 angeregt: „Der betreibende Gläubiger ist von den vorgenommenen Exekutionshandlungen unverzüglich zu verständigen. Die

14-tägige Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Verständigung."

Im Zusammenhang mit § 47 Abs 3 geht die Wirtschaftskammer Österreich davon aus, daß eine Vermögensverzeichnisvorlage auch von einer Wirtschaftskammer bei Eintreibung von Umlagen und Gebühren verlangt werden kann. Sollte nach Meinung des do Bundesministeriums die Wirtschaftskammer nicht unter dem Begriff „Verwaltungsbehörde“ subsumierbar sein, müßte die Wirtschaftskammer in § 47 Abs 3 ergänzt werden.

Zu § 54 b:

Der Entfall der Vorlage des Exekutionstitels in vereinfachten Bewilligungsverfahren stellt einen sehr grundsätzlichen Eingriff in die bisherige Rechtssystematik dar. Die Bestimmung befreit das Exekutionsgericht von der Prüfung des Exekutionsantrages auf seine Übereinstimmung mit dem Exekutionstitel und überträgt dem Schuldner die Initiative, gegen unberechtigte Exekutionsanträge Einspruch zu erheben. Bei allem Verständnis für die dadurch bewirkte Entlastung der Exekutionsgerichte wird aber doch genau zu beobachten sein, ob dieses Instrument nicht in unvertretbarem Ausmaß zum Nachteil weniger rechtskundiger Personen mißbraucht wird. Die Verweisung auf selbst geltend zu machende Schadenersatzansprüche sind für „Exekutionsopfer“ ein nur minderwertiger und kostenriskanter Trost.

Mit den Mitteln der modernen EDV müßte es den Gerichten (insbesondere bereits derzeit im Rahmen des EDV-Mahnverfahrens) möglich sein, einlangende Exekutionsanträge umgehend und ohne größeren Aufwand auf ihre Titelkonformität auch in jenen Fällen zu überprüfen, in denen der Gesetzgeber künftig eine Antragstellung ohne Vorlage des Exekutionstitels durch den Gläubiger zulassen will. Erforderlichenfalls wären weitere organisatorische Maßnahmen diesbezüglich zu treffen.

Abzulehnen ist, daß im Zusammenhang mit § 253 Abs 4 eine Zustellung der Fahrnisexekutionen an die verpflichtete Partei ohne gleichzeitigen Vollzug vorgesehen ist. Durch diese Vorgangsweise wird das bisherige Überraschungselement der Fahrnisexekution zunichtegemacht. Die Interessen der betreibenden Gläubiger scheinen durch diese Regelung nicht ausreichend gewahrt. Dieses Manko vermag auch der vorgeschlagene § 54 Abs 1 Z 5 nicht zu mildern, da dem betreibenden Gläubiger in aller Regel die vorherige Bescheinigung einer derartigen Gefahr anhand konkreter Bescheinigungsmittel nicht möglich sein wird. Es wird daher angeregt, auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren eine Beschlußzustellung nur gleichzeitig mit dem Beginn des Exekutionsvollzuges an Ort und Stelle zuzulassen.

Sollte dieser Ansicht nicht gefolgt werden, müßte - nach Wahl des betreibenden Gläubigers - auch weiterhin die Übermittlung des Exekutionstitels mit dem Exekutionsantrag und die Beschlußzustellung mit gleichzeitigem Vollzug zulässig sein.

Dies erscheint besonders wichtig, da das vereinfachte Bewilligungsverfahren auch gewisse Mißbrauchsgefahren in sich birgt,

Verstärkt wird die Problematik der von der Wirtschaftskammer abgelehnten Zustellung ohne gleichzeitigen Vollzug auch noch durch die in § 66 Abs 2 vorgesehene Rechtsmittelbeschränkung. Da von der Zustellung der Exekutionsbewilligung bzw deren Nichtzustellung oder Zustellung nur gemeinsam mit einer Exekutionshandlung unter Umständen der Erfolg der Exekution abhängt, erscheint nicht nur die Möglichkeit eines Rekurses angebracht, sondern sollte dieser Rekurs auch aufschiebende Wirkung haben.

Festgehalten wird hier, daß die gemäß § 89 a GOG seit 1.7.1994 auch Banken und Versicherungen eingeräumte Möglichkeit, Eingaben, statt mittels eines Schriftstückes, elektronisch anzubringen, (Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr) auf jeden Fall auch für das ADV-Exekutionsverfahren erhalten bleiben muß.

Zu § 54 c:

In § 54 c Abs 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Einschub angeregt: „Dieser Einspruch ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Gläubiger den Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit dem Exekutionsantrag nicht beigegeben hat“.

Zu § 54 d:

Für den Fall, daß ein Einspruch erhoben wird, hat der betreibende Gläubiger nur 3 Tage Zeit, den Exekutionstitel vorzulegen. Diese Frist ist zu kurz, da es durch den internen Postlauf oder durch Absenzen bereits in kleineren Unternehmen zu Verzögerungen und zu Fristüberschreitungen kommen kann.

Zu § 54 f:

Um die Sanktionsmechanismen gegenüber rechtswidrig beantragten vereinfachten Exekutionsverfahren zu schärfen wird angeregt, in § 54 f Abs 2 auch die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung für den Verpflichteten beim Einspruchserhebungsverfahren auf den Antragsteller zu überwälzen.

Zu § 66:

Einen weiteren Ausbau der Rechtsmittelbeschränkungen lehnen wir ab: Unseres Erachtens gibt es keine sachliche Rechtfertigung, gegen Entscheidungen über Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzuges und über die Anwendung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens der beschwerten Partei eine Rekursmöglichkeit zu verwehren. Dieser Rekurs müßte weiters aufschiebende Wirkung haben, wenn nicht die Wirkung des Rekurses von vornherein zunichtegemacht werden sollte.

Zu § 74 Abs 1:

Hier halten wir fest, daß nach den Erfahrungen die Teilnahme des betreibenden Gläubigers am Exekutionsvollzug („Intervention“) in den meisten Fällen nützlich und hilfreich war und in aller Regel zu einem wesentlich besseren Vollzugsergebnis geführt hat. Wir stimmen zu, daß nicht in jedem Falle - dies insbesondere im Hinblick auf die entstehenden Kosten - eine Intervention durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist, der im Gegensatz zu den Parteien einen Honoraranspruch hat, sodaß die Hinzuziehung und Honorierung eines Rechtsanwaltes erst ab einem Betrag von öS 30.000,-- gerechtfertigt erscheint. Wir sind jedoch der Ansicht, daß die geringe Belastung der verpflichteten Partei mit Barauslagen (Kilometergeld) des betreibenden intervenierenden Gläubigers auch bei einem Hauptsachenbetrag unter öS 30.000,-- unverändert möglich und statthaft sein muß, da nicht auszuschließen ist, daß Intervention wegen zu vermutendem Fremdeigentum angebracht wäre. Es sollten bis zu einem Streitwert von öS 30.000,-- für Interventionen Barauslagen, allenfalls zur Vereinfachung Pauschale in Höhe der dem Gerichtsvollzieher zuzusprechenden Gebühren, bestimmt werden. Wenn die betreibende Partei bei Interventionen keine Kostennote legt, sollte ihr ein Kostenersatzanspruch in Höhe der Gebühren des Gerichtsvollziehers ohne Nachweis zustehen.

Zu § 75 a:

In § 75 a wird angeordnet, daß der betreibende Gläubiger auch dann (verschuldensunabhängig) schadenersatzpflichtig wird, wenn das Exekutionsverfahren deswegen eingestellt wird, weil anstatt des Verpflichteten ein sogenannter „namensgleicher Doppelgänger“ exekutiert wurde. Ein solcher verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch erscheint in den Fällen des § 54 f als gerechtfertigt, da der Gläubiger zumindest überprüfen kann, ob er über einen Exekutionstitel mit Vollstreckbarkeitsbestätigung verfügt. Im Falle des „namensgleichen Doppelgängers“ hat der betreibende Gläubiger jedoch regelmäßig gar keine Möglichkeit, die mögliche Existenz eines solchen Doppelgängers in Erfahrung zu bringen. Die Mutwillensstrafe im Sinne des § 54 f Abs 3 ist daher ausreichend, um (absichtlich) fehlgeleitete Exekutionen zu verhindern. Ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch sollte in diesem Fall aber nicht Gesetz werden.

Zu § 80:

In § 80 E geht die Novelle über die Erfordernisse des Art 25 des Gerichtsbarkeits- und Vollstreckungsübereinkommen hinaus, weil dort nur gerichtliche Entscheidungen für anerkennungsfähig erklärt werden. (Den „freien Verkehr“ sonstiger behördlicher Entscheidungen, die für Exekutionen als Titel dienen sollen, könnten von Fall zu Fall Vollstreckungshilfeübereinkommen sicherstellen, sofern dafür überhaupt ein Bedarf besteht!) Der in § 81 Z 1 genannte Versagungsgrund könnte ebenfalls in Anlehnung an Art 27 Z 2 GVÜ auf „fehlende Rechtzeitigkeit der Zustellung“ erweitert werden. Der Art 33 des GVÜ verlangt - anstelle der Begründung eines Wahldomizils durch den Antragsteller - zumindest

die Benennung eines Zustellbevollmächtigten: Eine entsprechende Regelung wird im Entwurf vermißt, sie wäre aber deshalb geboten, weil auch das vereinfachte Verfahren (§ 54 Abs 1 Z 4 E) bei ausländischen Exekutionstiteln möglich ist und daher die Einspruchserhebung für den inländischen Verpflichteten möglichst einfach gestaltet werden soll: Da die Zuständigkeit für Vollstreckbarkeitserklärungen und für Exekutionsbewilligungen aufgrund ausländischer Titel nicht ident sein muß, wenn die beiden genannten Anträge nicht verbunden werden, kann durchaus ein Schutzbedürfnis zur Abwehr rechtswidriger ausländischer Exekutionen bestehen, was den Verpflichteten auf eine möglichst einfache Weise (im Inland) eingeräumt werden sollte.

Zu § 83:

In Abs 3 des Entwurfes sollte unseres Erachtens festgelegt werden, ob dem Widerspruch Suspensiveeffekt zukommen soll oder nicht (vergleiche § 83 Abs 2 letzter Satz, alte Fassung).

Zu § 249:

Zur Beschränkung der Möglichkeit der Auftragserteilung wird auf das zu § 25 Gesagte verwiesen.

Zu § 250:

Grundsätzlich befürwortet wird eine allgemeine Regelung wie sie im § 250 Z 1 enworfen wurde, da diese einer kasuistischen Aufzählung vorzuziehen ist. Es besteht jedoch für eine Aufweichung der Pfändbarkeit von Sachen kein Anlaß. Vorgeschlagen wird daher, folgende Formulierung beizubehalten:

„1. Die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, soweit sie für eine bescheidende Lebensführung des Verpflichteten oder die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder unentbehrlich sind oder durch deren Verwertung“.

Zu Z 6 ist anzumerken, daß zur Ausbildung längst nicht mehr nur Bücher, sondern auch sonstige Lernbehelfe, wie Zeichentische, Fremdensprachenkassetten, ja zunehmend zum Informatikunterricht sogar PC Hard- und Software zu rechnen sind.

Zu § 250 Z 10 wird weiters angeregt, eine Unpfändbarkeit nur dann vorzusehen, wenn der voraussichtliche Erlös die Kosten der Exekution offensichtlich nicht deckt.

Zu § 251 a:

Diese Bestimmung ist sehr zu begrüßen, da mancher Mißbrauch dadurch unterbunden wird.

Zu § 252 e:

In § 252 e ist offensichtlich irrtümlicher Weise wieder vom „Gerichtsvollzieher“ die Rede.

Zu § 252 f:

Es hat sich in wiederholten Fällen herausgestellt, daß zwar die Haus- und Wohnungstüre verschlossen blieb, jedoch bei entsprechender Aufmerksamkeit erkannt werden mußte, daß sich die verpflichtete Partei oder deren Hausangehörige sehr wohl in der Wohnung bzw im Haus befanden, jedoch trotz Aufforderung durch das Vollstreckungsorgan nicht öffneten. Auf diesen in der Praxis doch häufiger anzutreffenden Umstand nimmt die vorgeschlagene Neufassung nicht Rücksicht, sodaß um Ergänzung ersucht wird, daß in diesem Falle bereits beim ersten Vollzugsversuch eine gewaltsame Öffnung der verschlossenen Haus- bzw Wohnungstüre anzudrohen und in der Folge - sollte die Hausbewohner nicht freiwillig öffnen - auch durchzuziehen ist.

Zu §§ 252 h und 252 i:

Die sechsmonatige Frist erscheint zu lange. Eine Frist von drei Monaten wird als ausreichend erachtet, was ohnedies zur Folge hat, daß in das Vermögen eines Verpflichteten nur noch maximal vier Vollzüge pro Jahr stattfinden können.

Dementsprechend wäre auch die allgemeine Sperrfrist gemäß § 252 i auf drei Monate zu korrigieren.

Zu § 253 Abs 1:

Es wäre eine Ergänzung der Bestimmung, wie und wann der Gerichtsvollzieher die betreibende Partei zu verständigen hat und welcher Gebührenanspruch ihm für seine Tätigkeit (Verständigung) zusteht, wünschenswert.

Zu § 253 Abs 4:

Die Bedenken gegen eine Ankündigung des Exekutionsvollzuges wurden bereits dargelegt (siehe § 54 b).

Zu § 253 a Abs 2:

Da in den meisten Fällen damit gerechnet werden muß, daß der Scheck nicht gedeckt ist, sollte das Vermögensverzeichnis zunächst aufgenommen und bei tatsächlicher Einlösung des Schecks vernichtet werden. Andernfalls käme man unter Umständen zu dem paradoxen Ergebnis, daß aufgrund eines Exekutionstitels gegen einen Scheckbetrüger nie (?) ein Vermögensverzeichnis erlangt werden kann, weil dieser dies durch die Ausstellung ungedeckter Schecks immer wieder verhindert.

Zu § 254:

Der Beschleunigung des Exekutionsverfahrens würde auch die Umstellung des Pfändungsregisters auf EDV dienen. Auch hier sollte daher eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden.

Zu § 254 Abs 2:

Zu § 254 Abs 2 letzter Satz des Entwurfes schlagen wir vor, die Worte „gegen Kostenersatz“ ersatzlos zu streichen, da in der Regel der mit dem Geldverkehr für die Pfändungsprotokollabschriften verbundene Verwaltungsaufwand die eingehenden Beträge weit übersteigt und vom betreibenden Gläubiger bereits anlässlich des Exekutionsantrages entsprechende Pauschalgebühren entrichtet werden mußten.

Darüber hinaus wird angeregt, daß für jene Fälle, in denen im Pfändungsprotokoll Rechte Dritter gemäß § 253 Abs 3 angemerkt werden, der betreibende Gläubiger automatisch eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zugesandt erhalten sollte.

Zu § 255:

Im Interesse eines verbesserten Gläubigerschutzes sollte das Recht auf Einsichtnahme in das Pfändungsregister schon während des „Titelverfahrens“ - sowohl durch den Kläger als auch durch den Beklagten - möglich sein.

Zu § 256:

Hinsichtlich der Regelung des § 56 Abs 2 erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß die Frist von 2 Jahren etwas problematisch scheint. Soll das Verfahren flexibel gestaltet sein, sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, daß der Gläubiger bei Übergabe einer Einstellungserklärung festlegen kann, für welche Frist das Ruhen des Verfahrens gelten soll. Bei EDV-mäßiger Abwicklung des Verfahrens kann die Überwachung dieser Fristen kein Problem darstellen. Damit kann aber sowohl den Intentionen des betreibenden Gläubigers entgegengekommen als auch dem Verpflichteten die Möglichkeit geboten werden, entsprechend der Situation Einstellungen leichter zu erreichen. Dieser Einwand gilt an sich für alle Einstellungsmöglichkeiten aufgrund der Erklärung des Gläubigers.

Zu § 259 Abs 2:

Es sollte klargestellt werden, daß die Bereitstellung von Transportmitteln auch durch den Erlag eines Kostenvorschusses erfüllt werden kann.

Zu § 264:

In Abs 2 wird angeordnet, daß der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden ist. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten im Übergangsstadium und auch danach erscheint es jedoch sinnvoller, in § 264 gleich anzuordnen, daß der Antrag auf Pfändung den Antrag auf Bewilligung des Verkaufs miteinschließt.

Zu § 268:

Da die Verwertung von Wertpapieren mit Börsenwert auch durch Banken erfolgen kann, sollten die Bestimmungen über den Freihandverkauf im HGB an die Bestimmungen der EO angepaßt werden.

Zu § 272:

Der Begriff „Versteigerungshaus“ sollte durch „behördlich bewilligten Versteigerer beweglicher Sachen“ ersetzt werden. Eine Anführung des § 127 Z 23 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung könnte eine weiter klarstellende Ergänzung des berechtigten Kreises ergeben.

Zu § 274:

Abgelehnt wird die Ausschließung von Versteigerungsunternehmen in § 274 Abs 2 Z 2 und 4. In diesen Bestimmungen sind die Auktionshallen weiter bevorzugt, was sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Ausnahmekatalog nicht versteigerungsfähiger Gegenstände in § 274 Abs 3 entspricht nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen. Altmaterialien können auch begehrte Altstoffe (§ 2 Abs 3 AWG) sein! Gefährlicher Abfall (§ 2 Abs 5 AWG) wäre hingegen in die Liste einzureihen. Auch Gifte (§ 22 Chemikaliengesetz), die wiederum nur an bestimmte Personenkreise (Giftbezugsschein-, -lizen und -Bewilligungsinhaber) abgegeben werden dürfen, sollten in dieser Liste aufscheinen. Ganz generell erscheint es empfehlenswert, bewegliche Gegenstände, deren Erwerb an eine behördliche Bewilligung gebunden ist, in § 274 Abs 3 aufzunehmen.

Zu § 274 f:

Hier wird folgender Einschub als zweiter Satz befürwortet: „Jeder Gegenstand ist derart zu bezeichnen, daß seine Verwechslung mit anderen Gegenständen unmöglich ist“. (Vergleiche § 11 Abs 1 Auktionshallengesetz).

Zu § 279 a:

Wesentlich zweckmäßiger als die bisherige Rechtslage regelt der Entwurf die verfahrensmäßige Vorgangsweise im Falle des Nichtvorfindens gepfändeter Gegenstände. Es wird weiters angeregt, dem § 279 a folgenden Satz anzufügen: „In diesem Falle ist gemäß § 84 StPO vorzugehen“.

Sinnvoll wäre eine über den § 47 f hinausgehende Sanktion, für den Fall, daß der Verpflichtete den Verbleib der Sachen nicht benennt.

Zu § 281:

Als Überschrift schlagen wir vor: „Ausfolgung und Verwertung unverkaufter Gegenstände“.

Zu § 282:

Der Verweis auf § 200 Z 3 EO ist in § 282 Abs 2 E enthalten. Offenbar aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde im Text des Entwurfs jedoch ausschließlich Abs 3 abgeändert. Die in den Erläuterungen angeführten Änderungen des § 282 Abs 2 E müßten daher noch in den Text des Entwurfs aufgenommen werden.

Zu § 285:

Sinnvoll erscheint die Festlegung einer Frist zwischen Verwertung und Verteilungstagsatzung.

Zu § 289:

Entschieden sprechen wir uns gegen eine Erweiterung des Kataloges der unbekämpfbaren Entscheidungen in § 289 Z 3 und 4 aus: Zu § 289 Z 3 verweisen wir auf unsere bereits dargelegten Gründe zu § 66 Abs 2.

Zu Z 4 des Entwurfes halten wir fest, daß das Bundesministerium für Justiz selbst auf Seite 111 seiner erläuternden Bemerkungen zugesteht, daß eine sachliche Rechtfertigung für eine Unanfechtbarkeit des Beschlusses gemäß derzeitigem § 279 a EO nicht besteht, es wird daraus allerdings - anstatt diese Bestimmung ersatzlos zu streichen - die nicht näher begründete Schlußfolgerung gezogen, daß „die Regelung auf alle Fälle der Einstellung des Verkaufsverfahrens auszudehnen“ sei. Wir schlagen demgegenüber die ersatzlose Streichung des letzten Satzes in § 279 a EO vor.

Da bekanntlich Rekurse anwaltpflichtig und mit entsprechenden Kosten verbunden sind, werden diese in aller Regel nur dann eingebracht werden, wenn eine Fehlentscheidung des erkennenden Gerichtes und damit eine entsprechende Beschwerde des betreibenden Gläubigers vorliegen. Eine mißbräuchliche Anwendung dieser Rechtsmittelbefugnis ist daher nicht zu befürchten.

Zu § 294 a:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu § 252 h des Entwurfes.

Darüber hinaus sollte zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, vierteljährlich eine Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger einzuholen, sodaß § 294 a Abs 2 dementsprechend abzuändern wäre. Die Verkürzung auf eine dreimonatige Frist erscheint insbesondere deshalb erforderlich, um eine praktikabel handhabbare Exekutionsführung hinsichtlich jenes Personenkreises zu gewährleisten, der eine Saisonbeschäftigung ausübt.

Auch sollte bei der Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die dort gespeicherte Adresse des Verpflichteten mitgeteilt werden.

Zu § 301:

Entschieden abgelehnt wird die neu vorgesehene Z 8 des § 301 Abs 2 und die damit verbundene Erweiterung der Verpflichtungen des Drittschuldners bei der Drittschuldnererklärung. Die Arbeitgeber haben als Drittschuldner ohnedies bereits beachtliche, in Wahrheit weithin unentgeltliche und mit Haftungsrisiken verbundene Pflichten. Bei dieser Situation ist es nicht einsichtig, ihnen auch noch die Pflicht zur Richtigstellung des Wohnortes des verpflichteten Arbeitnehmers aufzuerlegen. Abgesehen von der Mehrarbeit, würde die Verpflichtung, den richtigen Wohnort anzuführen, auch eine Haftung und mögliche Schadenersatzrechtliche Konsequenz implizieren, was den Arbeitgebern keinesfalls zuzumuten ist. Selbst wenn nach den eigenen Unterlagen ein anderer Wohnort aufscheint, heißt dies ja, wie die Praxis immer wieder zeigt, noch lange nicht, daß der Wohnort laut eigenen Unterlagen der aktuell wirklich richtige ist.

Seitens der Kreditsektion wurde zu § 301 grundsätzlich noch bemerkt, daß eine Regelung hinsichtlich der Offenlegung bei Drittschuldneräußerungen nicht gegen die Bestimmungen des Bankgeheimnisses verstoßen dürfe (diesbezüglich treten nach Meinung der Kreditsektion immer wieder Differenzen mit den Gerichten auf, wobei sich in der Folge Probleme mit Schadenersatzansprüchen ergeben könnten). Weiters sollte nach Meinung der Kreditsektion vorgesehen werden, daß eine Drittschuldneräußerung nur dann aufgetragen werden kann, wenn der betreibende Gläubiger nachweist, oder im Antrag zumindest glaubhaft macht, daß beim Drittschuldner Vermögenswerte oder Ansprüche tatsächlich bestehen. Durch diese Regelung sollte unterbunden werden, daß Gläubiger in Exekutionsanträgen ganz einfach die jeweils am Ort befindlichen Bankinstitute angeben und auf die Reaktion dieser Institute warten. Der damit verbundene Aufwand bei diesen Instituten ist durch den derzeit von den Gerichten zuerkannten Kostenersatz kaum gedeckt. Abgesehen davon kann kein Kostenersatz verlangt werden, wenn eine Forderungsexekution ohne die Aufforderung zu Drittschuldneräußerung gestellt wird. Es wird daher seitens der Kreditsektion vorgeschlagen, eine Regelung aufzunehmen, derzufolge Drittschuldner - unabhängig davon, ob sie Äußerungen abgeben müssen oder nicht - Kostenersatz für die von ihnen zu setzenden Handlungen verlangen können, wenn sie im Antrag als Drittschuldner bezeichnet werden, in ihrem Bereich kein Vermögen bzw keine Ansprüche des Verpflichteten gegeben sind und der Gläubiger nicht nachweisen kann, daß er den Antrag aufgrund ernstzunehmender Informationen gestellt hat.

Zu § 303 a:

Begrüßt wird grundsätzlich die Einbeziehung der Forderungsexekutionen in das vereinfachte Bewilligungsverfahren. Unverständlich erscheint jedoch, aus welchen Gründen der Drittschuldner erst 4 Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbotes mit der Leistung

(der gepfändeten Forderung) an den betreibenden Gläubiger beginnen darf. Damit wären die Vorteile des vereinfachten Bewilligungsverfahrens - höhere Wirksamkeit durch rascheren Zugriff auf das Schuldnervermögen - wieder zunichtegemacht. Diese Bestimmung stellt eine unzumutbare Beschwer für den Arbeitgeber als Drittschuldner dar.

Darüber hinaus kann es zu Unbilligkeiten kommen, wenn bei einem betroffenen Arbeitnehmer mehrere Pfändungen nacheinander erfolgen. Da sich die Rangfolge der Pfändungen weiterhin nach dem Zugang des Zahlungsverbotes richtet, könnten sich auf diese Weise Fälle ergeben, in denen ein später eingelangtes - und damit ansich nachrangiges - aber nicht im vereinfachten Verfahren bewilligtes Zahlungsverbot vorübergehend einem im einfachen Verfahren bewilligten - und damit ansich vorrangigen - Zahlungsverbot, vorgeht. Derartige Fälle würden zur unnötigen Verwirrung des Drittschuldners beitragen und sind, da mehrere Pfändungen bei einem bestimmten Arbeitnehmer häufig vorkommen, eine große Belastung für den Arbeitgeber.

Es erscheint darüber hinaus dem verpflichteten Arbeitnehmer zumutbar, gegebenenfalls die vor einer Einsprucherhebung einbehaltenen pfändbaren Entgelte vom betreibenden Gläubiger zurückzufordern. Zur Vermeidung mutwilliger Exekutionsanträge sieht § 54 f neben einer Strafe ohnedies auch Schadenersatzpflichten vor, sodaß die Interessen des am Verfahren unmittelbar beteiligten Verpflichteten damit ausreichend gewahrt erscheinen.

Erscheint der Wirtschaftskammer Österreich in § 303 a in diesem Zusammenhang klärungsbedürftig, ob das vorübergehende Leistungsverbot den Arbeitgeber als Drittschuldner verpflichtet, die entsprechenden Beträge dem betreibenden Gläubiger nach Ablauf der Frist nachzuzahlen oder ob er zwischenzeitig anderen, ansich nachrangigen Gläubigern leisten muß oder darf.

Vermißt wird auch eine Bestimmung, die das Gericht verpflichtet, dem Drittschuldner mitzuteilen, daß in Folge eines Einspruchs das Zahlungsverbot noch nicht wirksam ist. Gleiches gilt für die Situation, in welchem nach einem Einspruch die Bewilligung letztlich doch rechtskräftig wird.

Ergänzend angemerkt wird noch, daß diese 4 Wochenfrist einem unredlichen Schuldner die Möglichkeit gibt, sein Arbeitsverhältnis zu lösen und so einer Exekution zu entgehen.

Aus all dem Gesagten und der Tatsache, daß auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren Einspruchsmöglichkeiten offenstehen, ergibt sich, daß eine derart lange „Schutzfrist“ überflüssig ist und gestrichen werden sollte. Zumindest erscheint es aber jedenfalls ausreichend, wenn sofort nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwendungen gemäß § 54 c Abs 2 - 14 Tage - an den betreibenden Gläubiger geleistet werden darf.

- 13 -

Die neu vorgesehene Bestimmung des § 303 a dürfte in der Praxis zu größeren Schwierigkeiten führen, als seine Grundidee erwarten ließe. Es wird daher um eine ersatzlose Streichung gebeten.

Zu Art III: Änderung des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes

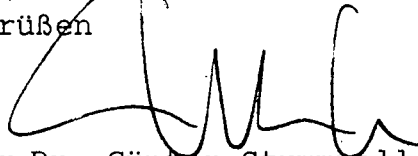
Im Entwurf zur Novelle des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes wird eine 20 %ige Anhebung dieser Gebühren vorgesehen, ohne daß die Gebührenstufen entsprechend der Geldwertveränderung angepaßt werden; dies wäre unseres Erachtens jedoch - analog der Gesetzespraxis im ESt-Recht - aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes des Artikel 7 BVG erforderlich. Besonders bedenklich erscheint uns in diesem Zusammenhang die Anhebung der Gebührenbemessungsgrundlage für Räumungsverfahren von bisher öS 6.000,-- (§ 16 GGG) auf numehr öS 500.000,--, was eine Vervielfachung der Gebührenbelastung zur Folge hätte.

Es wird um Berücksichtigung der Ausführungen gebeten und abschließend nochmals dringend ersucht, keine zusätzlichen administrativen Belastungen und Erschwernissen für Unternehmen zu normieren. Dies ist für die Wirtschaftskammer Österreich ein besonderes Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Der Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Der Generalsekretär